



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Juli 2012  
(OR. en)**

**12897/12**

**ATO 118**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES über Richtlinien für die Kommission für die  
Verhandlungen über die Überprüfung des Übereinkommens über  
nukleare Sicherheit**

---

## **BESCHLUSS DES RATES**

**vom**

**über Richtlinien für die Kommission für die Verhandlungen über die Überprüfung des  
Übereinkommens über nukleare Sicherheit**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf  
Artikel 101 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Buchstabe h des Vertrags hat die Gemeinschaft zu anderen Ländern und zwischenstaatlichen Einrichtungen alle Verbindungen herzustellen, die geeignet sind, den Fortschritt bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie zu fördern.
- (2) Die Gemeinschaft ist Vertragspartei des Übereinkommens über die nukleare Sicherheit (im Folgenden "Übereinkommen"), das am 17. Juni 1994 im Rahmen einer von der Internationalen Atomenergie-Organisation (im Folgenden "IAEA") vom 14. bis 17. Juni 1994 an ihrem Sitz einberufenen diplomatischen Konferenz genehmigt wurde und am 24. Oktober 1996 in Kraft getreten ist. Die Gemeinschaft trat dem Übereinkommen durch den Beschluss 1999/819/Euratom<sup>1</sup> der Kommission vom 16. November 1999 bei. Die Beitrittsurkunde wurde am 31. Januar 2000 beim Generaldirektor der IAEA hinterlegt; das Übereinkommen trat gemäß dessen Artikel 31 Absatz 2 für die Gemeinschaft am 30. April 2000 in Kraft.
- (3) Alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind ebenfalls Vertragsparteien des Übereinkommens.
- (4) Das Übereinkommen wurde seit seinem Inkrafttreten 1996 nicht geändert und sollte überprüft werden, damit sichergestellt wird, dass es weiterhin eine wirksame Grundlage für eine hohe nukleare Sicherheit im Einklang mit den neuesten Sicherheitsnormen bietet.

---

<sup>1</sup> ABl. L 318 vom 11.12.1999, S. 20.

- (5) Die Vertragsparteien des Übereinkommens einigten sich darauf, im August 2012 eine zweite außerordentliche Tagung abzuhalten, deren Hauptziel es ist, die nukleare Sicherheit zu erhöhen, indem Erfahrungen aus den Ereignissen vom März 2011 in Fukushima (Japan) und in diesem Zusammenhang ergriffene Maßnahmen ausgewertet und verbreitet werden, sowie die Wirksamkeit und gegebenenfalls die weitere Eignung der Bestimmungen des Übereinkommens zu überprüfen.
- (6) Die Vertragsparteien wurden vor diesem Hintergrund aufgefordert, der IAEA, die als Sekretariat für Tagungen der Vertragsparteien fungiert, bis zum 13. April 2012 Vorschläge zur Änderung des Wortlauts des Übereinkommens bzw. zur Verbesserung seiner Verfahren und Vorgehensweisen vorzulegen.
- (7) Die Gemeinschaft sollte daher bei den Verhandlungen über die Überprüfung des Übereinkommens in vollem Umfang vertreten sein, insbesondere damit sichergestellt wird, dass das Abkommen weiterhin eine wirksame Grundlage für eine hohe nukleare Sicherheit bietet und dass etwaige Änderungen des Übereinkommens auf Fakten gestützt sind und mit den Zielen und Bestimmungen des Vertrags und des daraus abgeleiteten Rechts übereinstimmen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

1. Die Kommission wird ermächtigt, anlässlich der zweiten außerordentlichen Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens über nukleare Sicherheit im Zusammenhang mit in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallenden Fragen, zu denen die Gemeinschaft Vorschriften erlassen hat, im Namen der Gemeinschaft an den Verhandlungen über die vorgeschlagenen Änderungen des Wortlauts des Übereinkommens im Einklang mit den Richtlinien im Addendum teilzunehmen.
2. Soweit der Gegenstand der Verhandlungen in die geteilte Zuständigkeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten fällt, arbeitet die Kommission im Verhandlungsprozess eng mit den Mitgliedstaaten zusammen um eine einheitliche Haltung in Bezug auf die internationale Vertretung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu erreichen.
3. Der Rat kann den Inhalt der Verhandlungsrichtlinien jederzeit überarbeiten. Zu diesem Zweck erstattet die Kommission dem Rat in regelmäßigen Abständen Bericht über die Verhandlungsergebnisse.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ... am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---